



Gemeinde Villnachern

Feuerwehr-Reglement

Einsatzkostentarif

## *Entschädigung von Dienstleistungen*

### § 3

Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und § 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## *Anpassung der Tarifsätze*

### § 4

Die festgesetzten Tarifansätze entsprechen dem Stand vom Dezember 1996 des Indexes der Konsumentenpreise. Sie werden durch den Gemeinderat angepasst, so wie eine Abweichung von mehr als 10% eingetreten ist.

## *Inkrafttreten*

### § 5

Dieser Tarif tritt am 1. Juli.1997 in Kraft.

Villnachern, den 6. Juni 1997

Der Gemeindeammann:  
Remy Schärer

Der Gemeindeschreiber:  
Rudolf Küpfer

## **Feuerwehrreglement der Gemeinde Villnachern**

Der Gemeinderat Villnachern, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (SAR 581.100), beschliesst:

## *Rekrutierung und Einteilung*

### § 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

*Rekrutierung*

### § 2

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

*Freiwilliger Feuerwehrdienst*

### § 3

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

*Vertrauensarzt bzw. -ärztin*

## *Organisation der Feuerwehr*

### § 4

Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten bzw. Präsidentin, in der Regel den Feuerwehrkommandanten bzw. Feuerwehrkommandantin.

*Feuerwehrkommission*

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;

- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Betriebsfeuerwehren).

Grund- gebühr je Einsatz Fr.	Einsatz- kosten je Std. Fr.
---------------------------------------	--------------------------------------

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

- |  |      |       |
|--|------|-------|
| 3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw. | -.-- | 20.-- |
| 4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter |      |       |
| - Nennweite 75 mm  | -.70 | -.--  |
| - Nennweite 50 oder 40 mm  | -.50 | -.--  |

### Löscheinrichtungen

#### § 5

*Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen*

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

### Ausrüstung

#### § 6

*Ausrüstung*

Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

### Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

#### § 7

*Ausbildung*

Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

### Fehlalarm

#### § 2

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- |   |        |     |
|---|--------|-----|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 200.-- | Fr. |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde   | 50.--  |     |

**Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 6. Juni 1997**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Villnachern, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23.März 1971 / 5.März 1996 (SAR 580.100), beschliesst:

*Entschädigung für Hilfeleistungen:*

§ 1

	Grund- gebühr je Einsatz Fr.	Einsatz- kosten je Std. Fr.
--	---------------------------------------	--------------------------------------

Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

*a) Personen*

1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	50.--	-.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	-.--

*b) Fahrzeuge und Anhänger:*

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge 3,5 bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelcitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--

*c) Ausrüstung:*

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	20.--	-.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	-.--

Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§8

Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

*Übungsdienst*

Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

*Branddienst, Einsatzpläne*

Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

*Kontrollwesen*

§ 10

Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

*Kontrollführung*

Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

*Dienstbüchlein*

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

*Kommando-  
wechsel*

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

*Versicherung*

§ 13

*Versicherung der  
Feuerwehrleute  
und ihren Privat-  
fahrzeugen*

Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

*Entschuldigungen*

§ 14

*Entschuldigungen*

Als Entschuldigungen können angenommen werden:

- Krankheit, Militär oder Zivilschutz, Unfall oder Todesfall in der Familie.
- Dienstversäumnis kann auch in verspätetem Erscheinen zu den Übungen bestehen.

*Ordnungsbussen*

§ 15

*Bussen*

Die Busse pro Dienstversäumnis innert Jahresfrist beträgt:

- 1 x ein Übungssold fürs erste Versäumnis
  - 2 x ein Übungssold fürs zweite Versäumnis
  - 3 x ein Übungssold fürs dritte Versäumnis
  - 4 x ein Übungssold ab viertem Versäumnis
- Dazu wird eine Schreibgebühr erhoben.

*Schlussbestimmungen*

§ 16

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 20.01.1976 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

*Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen Rechts*

Villnachern, den 6. Mai 1997

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:  
Remy Schärer

Der Gemeindeschreiber:  
Rudolf Küpfer

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt Aarau, den 6. Juni 1997

Der Direktor:  
Dr. Rolf Eichenberger